

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1920, Juli

Karlsruhe, 1920

Einteilung des Studienjahres

[urn:nbn:de:bsz:31-306314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-306314)

Einteilung des Studienjahres

Das Studienjahr beginnt am 14. Oktober und zerfällt in das Wintersemester vom 14. Oktober bis 15. März und das Sommersemester vom 16. April bis 31. Juli. Die Einschreibungen neu eintretender Studierender finden während der ersten vier Wochen jedes Semesters statt. Ausserhalb dieser Zeit kann die Einschreibung nur ausnahmsweise bei genügender Begründung gewährt werden.

Zu Anfang des Winter- und Sommersemesters finden Prüfungen statt. Die Vorlesungen beginnen am 26. Oktober bzw. 20. April.

Es empfiehlt sich, das Studium mit dem Wintersemester, als dem Anfang des Studienjahres, zu beginnen. Doch ist der Eintritt auch zum Sommersemester zulässig. Aufnahmeprüfungen bestehen nicht.

Zu Weihnachten und Pfingsten fällt der Unterricht je eine Woche aus. In den Pfingstferien sowie zum Schlusse des Sommersemesters finden wissenschaftliche Exkursionen unter Leitung der betreffenden Dozenten statt.

Aufnahmebedingungen

Die Technische Hochschule ist für deutsche Studierende bestimmt.

Ausländer werden nur ausnahmsweise aufgenommen, soweit dadurch die berechtigten Ansprüche der deutschen Studierenden und sonstige deutsche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen der Aufnahme bestimmt das Unterrichtsministerium.

I. Ordentliche Studierende

- a. Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Anstalt.
- b. Reifezeugnis einer den unter a genannten Lehranstalten gleichwertigen ausländischen Schule oder Reifezeugnis einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigenden Schule.
- c. Bei Pharmazeuten und Geometern die für die staatlichen Prüfungen vorgeschriebene Vorbildung.

II. Ausserordentliche Studierende

(ohne Berechtigung zur Diplomprüfung)

- a. Reifezeugnis einer siebenklassigen deutschen Realschule oder erfolgreicher Besuch von wenigstens sieben Klassen einer der unter Ia genannten Schulen.
- b. Reifezeugnis einer staatlichen oder städtischen technischen Mittelschule (Baugewerkschule, Maschinenbauschule, Technikum usw.) in Verbindung mit dem Reifezeugnis einer sechsklassigen deutschen Realschule oder dem Nachweis des erfolgreichen Besuches von wenigstens sechs Klassen einer der unter Ia genannten Schulen.

Alle ausserordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, dass sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch das Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Die erforderlichen Zeugnisformulare sind von dem Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der allgemeinen Abteilung die Entscheidung.